

KOSTENSATZUNG FÜR DAS STADTARCHIV GÖTTINGEN

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d. Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, und der Satzung für das Stadtarchiv Göttingen vom 13.12.2024, Amtsblatt für die Stadt Göttingen vom 04.02.2025, hat der Rat der Stadt Göttingen in seiner Sitzung am 11. Mai 2026 folgende Kostensatzung für das Stadtarchiv Göttingen beschlossen:

§ 1 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Archivs der Stadt Göttingen (im Folgenden Stadtarchiv) werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Satzung erhoben. Ergänzend finden die Bestimmungen der Verwaltungskostensatzung für die Stadt Göttingen und des Nds. Verwaltungskostengesetzes Anwendung, soweit diese Satzung keine Regelung enthält.
- (2) Die Art und der Umfang der Inanspruchnahme richten sich nach der Satzung des Stadtarchivs in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren und die die Gebühren begründenden Tatbestände richten sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Werden bei der Inanspruchnahme des Stadtarchivs besondere Auslagen notwendig, so sind diese in tatsächlicher Höhe zu erstatten, auch wenn keine Gebühren erhoben werden.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung des Stadtarchivs in Anspruch nimmt oder wer sonst Handlungen des Stadtarchivs veranlasst.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme durch das Stadtarchiv erbrachter Leistungen und Amtshandlungen.
- (2) Die Gebühren werden durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und sind mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (3) Das Stadtarchiv kann verlangen, dass die voraussichtlich entstehenden Gebühren teilweise oder vollständig vor der Erbringung der Leistung eingezahlt werden.

§ 5 Einziehung

Die aufgrund dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren und Auslagen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2026 in Kraft.

Hierdurch fertige ich die vorstehende Satzung aus und ordne deren Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Göttingen an.

Göttingen, den 18.05.2026

Die Oberbürgermeisterin

gez.

(Broistedt)

Anlage: Kostentarif für das Stadtarchiv Göttingen

Nr.	Grund der Gebühr	Höhe der Gebühr
Nr. 1	Bearbeitung schriftlicher Anfragen Anmerkung: Für Auskünfte über erfolglose Ermittlungen werden ebenfalls Gebühren erhoben.	20,00 Euro je angefangene 15 Minuten Bearbeitungszeit Ausgenommen sind: - Allgemeine Beratung zu Recherchemöglichkeiten und/oder Hinweise auf Bestände - Recherchen für Opfer oder Nachfahren von Opfern staatlichen Unrechts
Nr. 2	Bearbeitung (Vor- und Nachbereitung) schriftlich übermittelter Reproduktionsaufträge	20,00 Euro je angefangene 15 Minuten Bearbeitungszeit
Nr. 3	Anfertigung und Bereitstellung von Reproduktionen durch Mitarbeiter*innen des Stadtarchivs Anmerkung: Die Gebühren fallen neben Nr. 2 an	0,50 Euro pro Digitalisat 0,50 Euro pro ausgedruckte Seite A4 (schwarz-weiß) 1,00 Euro pro ausgedruckte Seite A3 (schwarz-weiß) 1,00 Euro pro ausgedruckte Seite A4 (farbig) 2,00 Euro pro ausgedruckte Seite A3 (farbig)
Nr. 4	Anfertigung von Reproduktionen durch Benutzer*innen Anmerkung: Für Nachbearbeitungen von Digitalisaten gilt daneben Nr. 2	0,25 Euro pro Digitalisat 0,25 Euro pro ausgedruckte Seite A4 (schwarz-weiß) 0,50 Euro pro ausgedruckte Seite A3 (schwarz-weiß) 0,50 Euro pro ausgedruckte Seite A4 (farbig) 1,00 Euro pro ausgedruckte Seite A3 (farbig) Reproduktionen mit eigener Technik gemäß Satzung sind kostenfrei
Nr. 5	Auslagen	in tatsächlicher Höhe Anmerkung: z.B. Porto, Verpackung, Transportversicherung